

## 1. Ausgewählte Prüfungsthemen im Überblick sowie in Fragen und Antworten

„Betriebswirtschaft“ und „Recht“ gehören nicht zu Ihren „**favorites**“? Mal abwarten!

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 StBerG sind Steuerberater unbeschränkt zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt. Im Ergebnis sind sie damit ein Organ der Steuerrechtspflege.

Das Steuerberatungsgesetz umschreibt in § 33 StBerG die Tätigkeit von Steuerberatern wie folgt:

- Beratung und Vertretung in Steuersachen,
- Hilfeleistung bei der Erfüllung der steuerlichen Pflichten,
- Hilfeleistung in Steuerstrafsachen und in Bußgeldsachen wegen einer Steuerordnungswidrigkeit Hilfeleistung bei der Erfüllung von Buchführungspflichten, die auf Grund von Steuergesetzen bestehen,
- die Aufstellung von Abschlüssen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, und
- deren steuerrechtliche Beurteilung.

Das klingt im ersten Moment so, als ob „Betriebswirtschaft“ und „Recht“ eine untergeordnete Bedeutung für Ihre Tätigkeit als Steuerberater haben. Glück gehabt?

Vor ca. zwanzig Jahren wurde allerdings in der von der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) im Februar 2003 herausgegebenen Schrift „**Anforderungsprofil des Steuerberaters. Empfehlungen zur theoretischen und praktischen Grundausbildung**“ auf Seite 4 empfohlen:

„Das Steuerberaterexamen besteht aus einem schriftlichen Teil mit drei Klausurarbeiten und einer mündlichen Prüfung. Dabei soll für den mündlichen Teil die auf jeden Bewerber entfallende Prüfungszeit von 90 Minuten nicht überschritten werden.“

Dem gewandelten Berufsbild des Steuerberaters **und der wachsenden Bedeutung einer qualifizierten betriebswirtschaftlichen Beratung** muss im Steuerberaterexamen ausreichend Rechnung getragen werden. **Für den Bereich Betriebswirtschaft ist deshalb eine vierte Klausur vorzusehen.“**

Im nachfolgenden stellt die Bundessteuerberaterkammer auf Seite 4 und 6 fest:

„Das Anforderungsprofil legt in Form von Empfehlungen diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten fest, über die ein Steuerberater nach erfolgreichem Abschluss seiner Ausbildung, also bei Beginn seiner beruflichen Tätigkeit, verfügen sollte.“

**„Das Anforderungsprofil betont neben der rechtlichen die betriebswirtschaftliche Ausbildung.“**

Das Problem bzw. der Handlungsrahmen, die Ausbildung für Steuerberater insbesondere im Bereich „Recht“ und „Betriebswirtschaftslehre“ zu schärfen ist daher nicht neu.

Offensichtlich waren bereits vor ca. zwanzig Jahren wohl fundierte Überlegungen vorhanden, die (schriftlichen) Prüfungsinhalte ähnlich wie im Wirtschaftsprüferexamen um eine Klausur „Betriebswirtschaftslehre“ und womöglich auch um eine Klausur „Recht“ zu erweitern. **Hierzu ist es zwar (bis heute) nicht gekommen, allerdings existiert hierzu bereits die Rechtsgrundlage!**

Mit anderen Worten „Betriebswirtschaftslehre“ und „Recht“ könnten ohne Gesetzesänderung problemlos in den schriftlichen Aufsichtsarbeiten geprüft werden. Nach § 16 Abs. 2 DVStB gilt Folgendes:

„Zwei Aufsichtsarbeiten sind den Prüfungsgebieten nach § 37 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes und eine Aufsichtsarbeit den Gebieten der Buchführung und des Bilanzwesens zu entnehmen. **Die Aufsichtsarbeiten** können sich daneben jeweils auch auf andere Prüfungsgebiete erstrecken.“

Andere Prüfungsgebiete im Sinne des § 37 Abs. 3 StBerG sind:

- Steuerliches Verfahrensrecht sowie Steuerstraf- und Steuerordnungswidrigkeitenrecht,
- Steuern vom Einkommen und Ertrag,
- Bewertungsrecht, Erbschaftsteuer und Grundsteuer,
- Verbrauch- und Verkehrsteuern, Grundzüge des Zollrechts,
- Handelsrecht sowie Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, des Gesellschaftsrechts, des Insolvenzrechts und des **Rechts der Europäischen Union**,
- **Betriebswirtschaft und Rechnungswesen**,
- Volkswirtschaft,
- **Berufsrecht**.

**Nochmals:** Sämtliche der in der mündlichen Prüfung und in diesem Vorbereitungsbuch adressierten Themen könnten ohne jegliche Gesetzesänderung auch in den schriftlichen Aufsichtsarbeiten geprüft werden.

Auf Seite 6 führt die Bundessteuerberaterkammer weiter aus:

„Ausbildungsziele in diesem Bereich sind:

- das **Urteilsvermögen** in wirtschaftlichen Fragen für die ökonomische Gewichtung von Normen und Handlungsmöglichkeiten **zu schulen** und
- die zweckmäßige Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher **Methoden und Verfahren** zur Lösung eines bestimmten Beratungsauftrages **zu erlernen**.

Die Darstellung der Anforderungen an die theoretische Grundausbildung ist primär auf die universitären Studiengänge der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre bzw. der Ökonomie und der Rechtswissenschaft bezogen. **Die betreffenden Kenntnisse müssen aber auch bei jedem anderen Zugang zum Steuerberaterberuf in der jeweiligen Tätigkeit oder durch zusätzliche Maßnahmen erworben werden.**

Das Anforderungsprofil beschreibt im Folgenden die Grundzüge der theoretischen Wissensgebiete, die ein Steuerberater **unabhängig von seiner konkreten Vorbildung** für seine berufliche Tätigkeit benötigt und die er insoweit – zumindest in wesentlichen Teilen – im Steuerberaterexamen nachweisen muss. Je nach Studiengang und Struktur der Studienfächer steht an den Hochschulen für die relevanten Hauptgebiete der Rechtswissenschaft, speziell des Steuerrechts, sowie für die Betriebswirtschaftliche Steuerlehre nur ein begrenzter Zeitrahmen zur Verfügung.“

Auf Seite 7 konkretisiert sie die Aussagen wie folgt:

„Da in diesem Anforderungsprofil aber nur ein allgemeines und in gewisser Weise idealtypisches Bild gezeichnet werden kann, **müssen die Bewerber fehlende Gebiete bzw. fehlende Intensität im Einzelfall bis zur Steuerberaterprüfung durch Eigenstudium oder Kursbesuche ergänzen.**

Dieser Ergänzungsbedarf gilt einerseits für Absolventen wirtschaftswissenschaftlicher Studiengänge in den genannten Teilen der Rechtswissenschaft und anderen für Absolventen des rechtswissenschaftlichen Studiums in den dargestellten Aspekten der Wirtschaftswissenschaften.“

Auf den Seiten 7 bis 10 spricht die Bundessteuerberaterkammer einige Empfehlungen aus, die allerdings nicht nur aus ihrer eigenen Feder stammen, sondern das gemeinsame Ergebnis der BStBK und der Kommission „Betriebswirtschaftliche Steuerlehre“, d.h. einer wissenschaftlichen Kommission ist, die vom Verband der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft e.V. („VHB“) gebildet wird. Aus den vorstehenden Gremien wurde die Fachkommission zur Erarbeitung eines Anforderungsprofils des Steuerberaters gebildet. Deren Ergebnisse stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

### **,I. Rechtswissenschaft**

Die theoretische Grundausbildung soll sich nach den oben abgeleiteten Aufgaben und angesprochenen Zulassungsvoraussetzungen insbesondere auf folgende Bereiche des deutschen Rechts, speziell des deutschen Steuerrechts, den Grundzügen des Internationalen Steuerrechts sowie auf das Recht der Europäischen Gemeinschaft erstrecken:

punkte, die Ihnen gefallen bzw. nicht gefallen haben oder was evtl. falsch war. Anhand des Protokolls des Prüfenden wird im Anschluss das Ergebnis Ihres Kurzvortrags von der Prüfungskommission beraten. Insofern ist es nur folgerichtig, dass das Protokoll sehr akribisch geführt wird und wenig Zeit für „Blickkontakt“ seitens der Prüfenden bleibt.

## 2.4 Hinweise zu den mündlichen Prüfungsabschnitten

Naturgemäß werden auch die Ihnen in den mündlichen Prüfungsabschnitten gestellten Fragen, die schwierigsten „ever“ sein. Moment! Das hatten wir schon! Die Gründe sind mit denen zum Kurzvortrag geschilderten vergleichbar, sodass wir direkt zum inhaltlichen Teil übergehen können.

Im Anschluss an den letzten Kurzvortrag folgt in der Regel eine ca. fünfzehnminütige Pause. Danach startet die erste mündliche Prüfungsrounde. Abweichend vom Kurzvortrag der einzeln gehalten wurde, sitzen nun alle vier oder fünf Kandidaten gleichzeitig der Prüfungskommission gegenüber. Üblicherweise stellt der Vorsitzende die Prüfungskommission kurz vor und erläutert den weiteren Ablauf der Prüfung. Dann startet die erste Prüfungsrounde mit zwei Prüfungsabschnitten. Danach folgt eine längere Pause (ca. 30-40 Minuten). Anschließend beginnt die zweite Prüfungsrounde, die wiederum zwei Prüfungsabschnitte beinhaltet. Nach einer letzten ca. zehnminütigen Pause folgt die letzte Prüfungsrounde, die erneut aus zwei Prüfungsabschnitten besteht. Eine Vormittagsprüfung endet dann erfahrungsgemäß um 13.00 Uhr und die Nachmittagsprüfung um 18.00 Uhr.

In den Prüfungsrounden werden Ihnen nacheinander Fragen gestellt. **Der Prüfer wird Sie direkt ansprechen.** Die Prüfer sind befugt, den einen Kandidaten länger und den anderen Kandidaten kürzer zu prüfen. Eine Frage, die an Sie direkt adressiert war, kann auch an andere Kandidaten weiter gegeben werden. Das kann den Grund haben, dass Sie – selbst nach einer Bedenkzeit – die Frage nicht beantworten konnten oder dem Prüfer sofort zeigen konnten, dass Sie bei der Frage „im Thema“ sind, sodass er die Frage direkt weitergibt, damit andere noch Punkte erzielen können und die Frage nicht direkt „verbrennt“ ist.

Im eigenen Interesse sollten Sie daher dem Prüfungsgespräch auch zuhören und aufmerksam sein, wenn momentan ein anderer Prüfling befragt wird. Die gestellte Frage kann – wie beschrieben – schnell weiter gegeben werden. Sollten Sie die Frage beantworten können, kann es sein, dass Sie in diesem Prüfungsabschnitt weiterhin der „Ausputzer“ sind. Sollte ein Kandidat eine Frage nicht beantworten können, sollten Sie auf keinen Fall – ungefragt – die Antwort in die Runde rufen oder – „wie wild“ auf sich aufmerksam machen.

Die Prüfer sind erfahren genug, um zu sehen, dass Sie evtl. die Antwort wissen. Entweder wird die Frage weitergegeben oder die Frage wird „freigegeben“, sodass Sie sich melden können, wenn Sie (vermeintlich) die Antwort wissen. Alles andere wird Ihnen als unkollegial ausgelegt und das nicht nur im Hinblick auf die Berufspflichten nach § 57 StBerG. Vermeiden Sie tunlichst auch, die Antworten anderer Prüflinge zu werten. Dieses kann Ihnen äußerst negativ ausgelegt werden.

Nach der mündlichen Prüfung wird Ihnen mitgeteilt, ob Sie die Steuerberaterprüfung insgesamt bestanden haben. Bei bestandener Prüfung übergibt Ihnen der Vorsitzende die Prüfungsbescheinigung, verbunden mit dem Hinweis, dass die Urkunde über die bestandene Prüfung nicht die Bestellung als Steuerberater einschließt, für die die Steuerberaterkammern zuständig sind.

Laut den Regularien des StBerG und der DVStB ist es zwar nicht vorgesehen, dass die Note der mündlichen Steuerberaterprüfung bzw. gar die Teilnoten der einzelnen Prüfungsabschnitte Ihnen mitgeteilt werden. Die Vorsitzenden kommen einer solchen Bitte bei Interesse aber im Regelfall nach oder bieten es direkt nach Verkündung des Ergebnisses der gesamten Steuerberaterprüfung an.

## 5. Externe Rechnungslegung nach HGB: Konzernabschluss

### 5.1 Themenbereich im Überblick: Das sollen Sie lernen!

In der Praxis ist es nicht unüblich, dass (angehende) Steuerberater einen „Konzernabschluss“ für einen Mandanten erstellen sollen. Banken fordern gerne von Kunden einen „konsolidierten Abschluss“ an, wenn der Kunde an mehreren Gesellschaften beteiligt ist. Häufig soll auch für eine natürliche Person ein „konsolidierter Abschluss“ erstellt werden, auch wenn dafür gerade keine Aufstellungspflicht nach § 290 HGB besteht. Es wird in diesem Zusammenhang auch vom „Als-ob-Konzernabschluss“ gesprochen. Die Technik der Erstellung derartiger Abschlüsse unterscheidet sich aber nicht wesentlich von der Erstellung eines gesetzlich verpflichtenden Konzernabschlusses.

Ob nun ein konsolidierter Abschluss „verpflichtend“ oder „freiwillig“ erstellt wird, ändert allerdings nichts daran, dass Sie als (angehender) Steuerberater die Grundlagen des Konzernabschlusses und seine einzelnen Bestandteile kennen und grundlegende Konsolidierungsschritte von den Einzelabschlüssen hin zum Konzernabschluss beherrschen sollten. Hier setzt der nachfolgende simulierte Prüfungsabschnitt an.

### 5.2 Fragen und Antworten

#### Kernthema: „Grundlagen des Konzernabschlusses“

**Frage:** Könnten Sie uns als Einstieg kurz erläutern, was Sie unter einem „Konzern“ verstehen?

**Antwort:** Ja. Für den Begriff „Konzern“ existiert in § 18 Abs. 1 Satz 1 AktG eine **Legaldefinition**, die wie folgt lautet:

„Sind ein **herrschendes** und ein oder mehrere **abhängige Unternehmen** unter der **einheitlichen Leitung** des herrschenden Unternehmens zusammengefasst, so bilden sie einen **Konzern**; die einzelnen Unternehmen sind **Konzernunternehmen**.“

**Frage:** OK! Können Sie uns auch einige Konzernformen nennen?

**Antwort:** Ja gerne. Es wird z.B. zwischen einem **Unterordnungskonzern** und einem **Gleichordnungskonzern** unterschieden. In beiden Fällen ist das Kriterium der „einheitlichen Leitung“ erfüllt, allerdings tritt bei dem **Unterordnungskonzern** hinzu, dass **diese Leitung von einem herrschenden Unternehmen ausgeübt wird**.

**Frage:** [...] Sie sprachen jetzt schon mehrfach von einem „herrschenden Unternehmen“. Was ist das eigentlich?

**Antwort:** Das ist in § 17 Abs. 1 und Abs. 2 AktG geregelt:

„(1) Abhängige Unternehmen sind rechtlich selbständige Unternehmen, auf die ein anderes Unternehmen (herrschendes Unternehmen) **unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss** ausüben kann.

(2) Von einem in Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmen **wird vermutet, dass es von dem an ihm mit Mehrheit beteiligten Unternehmen abhängig ist.**“

**Frage:** Kommen wir dann zum Konzernabschluss. Was ist das?

**Antwort:** Gemäß § 290 Abs. 1 HGB besteht für inländische Kapitalgesellschaften sowie Personenhandelsgesellschaften i.S.d. § 264a HGB die Verpflichtung zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichts.

Hierzu ist es erforderlich, dass das Mutterunternehmen mittelbar oder unmittelbar einen **beherrschenden Einfluss** auf das bzw. die Tochterunternehmen ausüben kann. Das sog. „Control-Konzept“ folgt damit in weiten Teilen dem aktienrechtlichen Konzernbegriff.

**Frage:** Können Sie uns die Funktionen des Konzernabschlusses erläutern?

**Antwort:** Der Konzern hat keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann nicht selbst Träger von Rechten und Pflichten sein. Deshalb hat der Konzernabschluss **grundsätzlich die gleiche Funktion wie der Einzelabschluss**. Gemäß § 297 Abs. 2 Satz 1 und 2 HGB gilt die gleiche Generalnorm wie im Einzelabschluss:

„Der Konzernabschluss ist **klar und übersichtlich** aufzustellen. Er hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage **des Konzerns** zu vermitteln.“

**Frage:** [...] welche Unterschiede bestehen zum Einzelabschluss?

**Antwort:** Der Konzernabschluss:

- stellt **keine** Grundlage für die Gewinnausschüttung dar,
- stellt **keine** Grundlage für die Besteuerung dar und
- wird **nicht** festgestellt, sondern nur gebilligt.

**Frage:** [...] kennen Sie die Rechtsgrundlagen zur Billigung des Konzernabschlusses?

**Antwort:** Ja, die Rechtgrundlagen finden sich für eine Aktiengesellschaft in § 171 Abs. 2 Sätze 4 und 5 AktG und für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in § 42a Abs. 4 GmbHG. Sofern der Konzernabschluss nicht von einem Abschlussprüfer geprüft worden ist, kann der Konzernabschluss **nicht gebilligt** werden (§ 316 Abs. 2 Satz 2 HGB).

**Frage:** [...] welche Funktion hat dann der Konzernabschluss?

**Antwort:** Der Konzernabschluss hat nur eine **Informationsfunktion**, aber keine weitergehenden rechtlichen Funktionen. Die Konzernrechnungslegung folgt der sog. **Einheitstheorie**, d.h. danach ist er als „einheitliches Unternehmen“ anzusehen (§ 297 Abs. 3 HGB). Im Ergebnis wird der Konzernabschluss seiner Informationsfunktion **nur dann gerecht**, wenn er um alle wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Konzernunternehmen bereinigt wird (sog. „**Konsolidierung**“);

Zu diesem Zweck sind die in den Konzernabschluss einzubeziehenden Einzelabschlüsse z.B. hinsichtlich des Bilanzstichtags, der angewandten Bilanzansatz- und Bewertungsregeln sowie der Währung zunächst **zu vereinheitlichen**.

**Frage:** [...] eine Zwischenfrage: Gelten die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung auch für den Konzernabschluss?

**Antwort:** Gemäß § 297 Abs. 2 Satz 2 HGB gelten die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung auch für den Konzernabschluss. In § 298 Abs. 1 HGB wird ferner auf weitere Bestimmungen verwiesen, die für den Einzelabschluss gelten. Darüber hinaus sind allerdings zusätzliche sog. „**Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung**“ (kurz: „GoK“) zu beachten.

**Frage:** [...] welche speziellen Grundsätze wären das im Detail?

**Antwort:** Oberster Grundsatz ist die bereits erwähnte **Generalnorm** aus § 297 Abs. 2 Satz 2 HGB. Daneben existieren diverse Systematisierungsansätze zu weiteren „GoK“, die allerdings dieselben Grundsätze adressieren.

**Hinweis:** Die Unterschiede in den Systematisierungsansätzen ergeben sich im Wesentlichen daraus, dass manche „Untergrundsätze“ bestimmten „Obergrundsätzen“ zugeordnet sind und daher das Bild erwecken, es handele sich entweder nicht um „GoK“ oder um einen eigenen „GoK“. Vgl. hierzu etwa die Systematisierungen von (in alphabatischer Reihenfolge): **Baetge/Kirsch/Thiele:** Konzernbilanzen, 14. Aufl. 2021, S. 65–83, **Brösel:** Grundwissen Konzernrechnungslegung, 5. Aufl. 2022, S. 10–29 sowie

„Der Abschlussprüfer ist für die **Prüfungsaussagen im Prüfungsbericht und im Bestätigungsvermerk verantwortlich** sowie für alle Aussagen, die der Abschlussprüfer in der Bilanzsitzung des Aufsichtsrats trifft.

Durch die Abschlussprüfung, insbesondere durch den Prüfungsbericht, werden die zur Aufsicht berufenen Organe des Unternehmens in ihrer Funktion unterstützt (vgl. IDW PS 450, Tz. 1); **ihrer Verantwortung für die Aufsicht bleibt jedoch unberührt.**

**Die Durchführung der Abschlussprüfung schränkt die Verantwortlichkeit der gesetzlichen Vertreter für die gesamte Rechnungslegung des Unternehmens nicht ein. Sie sind verpflichtet, für eine ordnungsmäßige Buchführung sowie für die ordnungsgemäße Aufstellung des daraus abzuleitenden Jahresabschlusses und ggf. des Lageberichts zu sorgen. Die Verantwortlichkeit der gesetzlichen Vertreter erstreckt sich dabei auch auf die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems.“**

**Frage:** Gut! Können Sie uns abschließend kurz erläutern, was das Ergebnis der Abschlussprüfung ist?

**Antwort:** Ja. Ergebnis der Abschlussprüfung ist der Prüfungsbericht (§ 321 HGB) und der Bestätigungsvermerk (§ 322 HGB).

**Frage:** OK! Allerletzte Frage für diesen Prüfungsabschnitt. Können Sie diese beiden Ergebnisse kurz erläutern? Die genauen Inhalte brauchen Sie nicht zu beschreiben!

**Antwort:** Der Abschlussprüfer hat über Art und Umfang sowie das Ergebnis der zu berichten. Das ist der sog. **Prüfungsbericht**, der schriftlich abzugeben ist. Der Prüfungsbericht richtet sich an die gesetzlichen Vertreter der Gesellschafter und ggfs. zusätzlich an vorhandene Aufsichtsorgane. „Der **Bestätigungsvermerk** hat Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung zu beschreiben und dabei die angewandten Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze anzugeben; er hat ferner eine Beurteilung des Prüfungsergebnisses zu enthalten“ (§ 322 Abs. 1 Satz 1 und 2 HGB). Anders als der Prüfungsbericht ist der Bestätigungsvermerk nach § 325 HGB offenzulegen. Er richtet sich damit an die „anonyme Öffentlichkeit“.

## 10. Berufsrecht

### 10.1 Themenbereich im Überblick: Das sollen Sie lernen!

Das Berufsrecht ist ein nicht zu unterschätzendes Prüfungsgebiet in der mündlichen Steuerberaterprüfung. Die Einteilung des Steuerberatungsgesetzes in „Vorschriften über die Hilfeleistung in Steuersachen“, „Steuerberaterordnung“ und „Zwangsmittel, Ordnungswidrigkeiten“ sollte Ihnen nach dem folgenden simulierten Prüfungsgesprächs bekannt sein. Lassen Sie sich nicht verunsichern, wenn der „fiktive Prüfer“ noch einmal „nachfasst“ oder auch spontan Antworten von Ihnen für eine weitere Frage verwendet. Das berufsrechtliche Handbuch sollten Sie wenigstens einmal vor der Prüfung „durchgeblättert“ haben. Es enthält eine gute Sammlung des geltenden Berufsrechts. Dabei ist neben den gesetzlichen Grundlagen auch auf die vielfältigen Hinweise und Verlautbarungen der Bundessteuerberaterkammer hinzuweisen.

Fragen zu den Rechten und Pflichten des Steuerberaters, den Berufsausübungsformen, der Vergütungsordnung sowie der Berufsorganisation und Berufsgerichtsbarkeit sind wahre „Dauerbrenner“ in der mündlichen Steuerberaterprüfung. „Verschenken“ Sie diese „Fußgängerpunkte“ im eigenen Interesse nicht und beschäftigen Sie sich mit dem Berufsrecht.

### 10.2 Fragen und Antworten

#### Kernthema: „Neuerungen im Berufsrecht“

**Frage:** Starten wir mit den Neuerungen im Berufsrecht. Welche sind Ihnen bekannt?

**Antwort:** Mit dem **Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vom 07.07.2021** (BGBl. 2021 I, S. 2363) wurden zahlreiche Änderungen auf den Weg gebracht. Nach Art. 36 Abs. 1 dieses Gesetzes gelten die Änderungen bereits ab dem **01.08.2022**. In diesem Zusammenhang wurde auch die Satzung über die Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Berufe der Steuerberater und der Steuerbevollmächtigten-Berufsordnung (BOStB) einschließlich der Fachberaterordnung geändert.

**Frage:** Gut! Können Sie uns einige Neuerungen nennen?

**Antwort:** Ja. Die Änderungen führen z.B. den Oberbegriff „**Berufsausübungsgemeinschaft**“ für alle beruflichen Zusammenschlüsse und die **Erhöhung der Mindestversicherungssumme bei der Berufshaftpflichtversicherung** ein.

**Frage:** OK. Können Sie uns erläutern was eine „Berufsausübungsgemeinschaft“ ist und welche weiteren Änderungen in diesem Zusammenhang zukünftig gelten?

**Antwort:** Nach § 49 Abs. 1 und 2 StBerG gilt Folgendes:

„(1) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte **dürfen sich zu Berufsausübungsgesellschaften verbinden**. Sie dürfen sich **zur Ausübung ihres Berufs auch in Berufsausübungsgesellschaften organisieren, deren einziger Gesellschafter sie sind**.

(2) Berufsausübungsgesellschaften zur gemeinschaftlichen Berufsausübung in der Bundesrepublik Deutschland können die **folgenden Rechtsformen** haben:

1. **Gesellschaften nach deutschem Recht einschließlich der Handelsgesellschaften,**
2. **Europäische Gesellschaften** und
3. Gesellschaften, die zulässig sind nach dem Recht
4. eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder
5. eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.“

Im Ergebnis sind damit alle in- und ausländischen Rechtsformen für eine Berufsausübungsgesellschaft zulässig. Aus der Formulierung „zur Ausübung ihres Berufs“ wird abgeleitet, dass **rein kapitalmäßige Beteiligungen nicht mehr ausreichend bzw. möglich sind**. Durch diese Maßnahme soll auch die Unabhängigkeit der Berufsträger geschützt werden.

Ferner werden die **Mehrheitserfordernisse in Steuerberatungsgesellschaften abgeschafft**. Zukünftig ist es ausreichend, wenn wenigstens ein Steuerberater an der Berufsausübungsgesellschaft beteiligt ist und dem Geschäftsführungsorgan angehört.

Nach § 50 StBerG wird auch der **zulässige Gesellschafterkreis erweitert**:

„(1) Die Verbindung zu einer Berufsausübungsgesellschaft nach § 49 ist Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten auch gestattet

1. **mit Mitgliedern einer Steuerberaterkammer, einer Rechtsanwaltskammer oder der Patentanwaltskammer sowie mit Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern,**
2. **mit Angehörigen ausländischer Berufe**, die im Ausland einen Beruf ausüben, der in Bezug auf die Ausbildung zum Beruf und die Befugnisse des Berufsträgers dem Beruf des Steuerberaters oder des Steuerbevollmächtigten vergleichbar ist und bei dem die Voraussetzungen für die Berufsausübung den Anforderungen dieses Gesetzes im Wesentlichen entsprechen,
3. mit Rechtsanwälten, Patentanwälten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern **anderer Staaten**, die nach der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patent-

anwaltsordnung oder der Wirtschaftsprüferordnung ihren Beruf mit Rechtsanwälten, Patentanwälten, Wirtschaftsprüfern oder vereidigten Buchprüfern im Geltungsbereich dieses Gesetzes gemeinschaftlich ausüben dürfen,

**4. mit Personen, die in der Berufsausübungsgesellschaft einen freien Beruf nach § 1 Absatz 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes ausüben**, es sei denn, dass die Verbindung mit dem Beruf des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten, insbesondere seiner Stellung als unabhängigem Organ der Steuerrechtspflege, nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann.“

Im Ergebnis sind damit **interprofessionelle Berufsausübungsgemeinschaften** möglich, um dem Bedürfnis der Mandanten nach einer umfassenden Beratung „aus einer Hand“ Rechnung zu tragen. Zukünftig können auch beratende Volks- und Betriebswirte oder auch sonstige Sachverständige, **z.B. vereidigte Sachverständige zur Bewertung von Arzt- und Zahnarztpraxen**, Gesellschafter einer Berufsausübungsgemeinschaft werden.

**Frage:** Das war aber eine ausführliche Antwort. Gibt es auch Neuerungen bei der „Bürogemeinschaft“?

**Antwort:** Ja, diese Form der Zusammenarbeit wurde in § 55h Abs. 1 StBerG geregelt:

„(1) Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte können sich zu einer Gesellschaft verbinden, die der gemeinschaftlichen Organisation der Berufstätigkeit der Gesellschafter unter **gemeinschaftlicher Nutzung von Betriebsmitteln** dient, jedoch nicht selbst als Vertragspartner von steuerberatenden Mandatsverträgen auftreten soll (**Bürogemeinschaft**).“

(2) Eine Bürogemeinschaft können Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte **auch mit Personen eingehen, die nicht Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind**, es sei denn, die Verbindung ist mit dem Beruf des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten, insbesondere seiner Stellung als unabhängigem Organ der Steuerrechtspflege nicht vereinbar, und kann das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden. Eine Bürogemeinschaft nach Satz 1 kann insbesondere dann ausgeschlossen sein, wenn in der anderen Person ein Grund vorliegt, der bei einem Steuerberater nach § 40 Absatz 2 Nummer 2 zur Versagung der Bestellung führen würde.

(3) Die in der Bürogemeinschaft tätigen Steuerberater und Steuerbevollmächtigten **sind verpflichtet, angemessene organisatorische, personelle und technische Maßnahmen zu treffen, die die Einhaltung ihrer Berufspflichten gewährleisten.“**

**Frage:** Was ändert sich bei der Berufshaftpflichtversicherung ab dem 01.08.2022?

**Antwort:** Nach § 55 f Abs. 3 und 4 StBerG gilt Folgendes:

„(3) Für Berufsausübungsgesellschaften, **bei denen rechtsformbedingt für Verbindlichkeiten der Berufsausübungsgesellschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung keine natürliche Person haftet oder bei denen die Haftung der natürlichen Personen beschränkt wird**, beträgt die **Mindestversicherungssumme** der Berufshaftpflichtversicherung **eine Million €** für jeden Versicherungsfall.

(4) Für Berufsausübungsgesellschaften, **die keinen rechtsformbedingten Ausschluss der Haftung und keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorsehen**, beträgt die **Mindestversicherungssumme 500.000 €** für jeden Versicherungsfall.“

**Im Ergebnis wird damit die Mindestversicherungssumme verdoppelt bzw. sogar vervierfacht.**

### Kernthema: „Vorschriften über die Hilfeleistung in Steuersachen“

**Frage:** Kennen Sie eine „Sammlung“, welche die berufsrechtlichen Rechtsgrundlagen bzw. Verlautbarungen und Hinweise zur Berufsausübung enthält?

**Antwort:** Ja, das wäre z.B. das sog. „Berufsrechtliche Handbuch“ der Bundessteuerberaterkammer.

**Frage:** OK! Was ist denn das „Berufsrechtliche Handbuch“ genau?

**Antwort:** Das „Berufsrechtliche Handbuch“, welches von der Bundessteuerberaterkammer herausgegeben wird, ist eine Sammlung von berufsrechtlichen Hinweisen. Es enthält u.a.:

- berufsrechtliche Rechtsgrundlagen,
- Verlautbarungen und Hinweise zur Berufsausübung,
- Verlautbarungen und Hinweise zur Facharbeit:
  - im Steuerrecht und
  - im Rechnungswesen.

In einem eigenen Kapitel finden sich zudem Hinweise zu vereinbaren Tätigkeiten, die darlegen, was bei der Übernahme dieser Tätigkeiten zu beachten ist.